№ 72. 1872.

Lodzer Zeitung.

Sonnabend, den 17. (29.) Juni

Abonnements-Preis in Lodz:
jährlich 4 Rub.; halbjährlich 2 Rub.; vierteljährlich 1 Rub.

Für Auswärtige mit Zusendung vermittelst der Post:
jährlich 5 Rub.; halbjährlich 2 Rub. 50 Kop.; vierteljährlich 1 Rub. 25 Kop. — Auswärtige Abonnements werden nur in der Expedition angenommen.

Erscheint wöchentlich drei Mal:
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.



Die Insertionsgebühren
betragen
pro **Petit-Zeile** oder deren Raum 5 Kop.

Im Auslande
übernehmen Insertionsaufträge sämmtliche Annoncenbureaus.

Redaktion u. Expedition
Petrokower-Straße Nr. 275.

Um allen Anforderungen einer ununterbrochenen Expedition zu entsprechen, erlauben wir uns an unsere auswärtigen Abonnenten die dringende Bitte zu richten, ihre Abonnements baldgefälligst zu erneuern. Neu eintretende Abonnenten wollen ihre Adresse unter gleichzeitiger Angabe des nächstgelegenen Postcomptoirs, möglichst genau und deutlich bezeichnen.

Inserate können nur bis 6 Uhr Abends am Tage vor Erscheinen der Nummer, für welche sie bestimmt sind, angenommen werden.

Prezydent miasta Łodzi Wny **Taubworcel** powrócił z urlopu.

Der Präsident der Stadt Lodz Herr **Taubworcel** ist von seiner Urlaubsreise angekommen.

Лодзинскій Городовой Магистратъ.

Объявляетъ жителямъ здѣшняго города что квитанціонная книга на взиманіе лечебныхъ издержекъ за 1872 г. вручена Лодзинской Городской Кассѣ почему слѣдуемый Сборъ долженъ быть уплоченъ въ непродолжительномъ времени.

Г. Лодзь 10 Іюня 1872 г.

за Президента Ратманъ: Беднажевскій.
Секретаръ Лубенскій.

Der Magistrat der Stadt Łodź

benachrichtigt die Einwohner hiesiger Stadt, daß das Quittungsbuch zur Einziehung des Kurationsbeitrages für das Jahr 1872 der Stadtkasse überreicht wurde; in Folge dessen ist diese Abgabe unverzüglich zu entrichten.

Lodz, den 10 (22) Juni 1873.

Für den Präsidenten der Stadtrath Bednarzewski.
Sekretär: Lubinski.

Лодзинскій Городовой Магистратъ

Петроковское Губернское Правленіе сообщило, что на Петербургскомъ сборномъ пунктѣ находится съ начала 1871 г. рекрутъ Царства Польскаго, неизвѣстно откуда, когда и какимъ порядкомъ прибывшій въ Ст. Петербургъ. такъ какъ на всѣ вопросы онъ недаетъ никакихъ отвѣтовъ какъ глухонѣмой.

Рекрутъ этотъ въ теченіи цѣлого года находился послѣдовательно въ клиническомъ военномъ госпиталѣ и заведеніи глухонѣмыхъ но всѣ испитанія не привели ни къ какому результату, такъ какъ за все это время онъ произнесъ только три съ трудомъ разслышаныхъ слова и между прочимъ, что его зовутъ „Павелъ".

Вслѣдствіе того Магистратъ объявляетъ о вышеизложенномъ къ всеобщему свѣденію и проситъ донести въ возможной скорости, какой рекрутъ набора прошлого года по имени Павелъ неподаетъ родителямъ, женѣ или родственникамъ своимъ никакого извѣстія и могъ бы предполагаться узнаваемымъ рекрутомъ глухонѣмымъ.

Г. Лодзь Іюня 10 дня 1872 г.

за Президента Ратманъ Беднажевскій.
Секретарь Михальскій.

Der Magistrat der Stadt Lodz

Von Seiten der Petrokower Gouvernements-Regierung wurde mitgetheilt, daß seit Beginn des Jahres 1871 im St. Petersburger Rekruten-Sammelpunkte, sich ein Rekrut aus dem Königreiche Polen befindet, ohne daß man weiß von wo, und auf welche Art dieser nach St. Petersburg kam, indem er als ein Taubstummer keine an ihn gestellten Fragen beantwortet.

Dieser Rekrut befindet sich seit einem Jahre in der Militär Klinik und dem Taubstummen-Institut, die angestellten Beobachtungen haben jedoch zu keinem günstigen Resultat geführt, indem er während dieser ganzen Zeit kaum drei verständliche Worte, darunter den Namen „Paul" ausgesprochen hat.

Dieß zur öffentlichen Kenntniß bringend ersucht der Magistrat alle diejenigen Eltern, Frauen oder Verwandte, deren Angehöriger Namens „Paul" im vorigen Jahre als Rekrut ausgehoben wurde, keine Nachrichten über seinen Verbleib zukommen läßt und möglicher Weise dieser Taubstumme sein könnte, hievon in möglichst kurzer Zeit Meldung zu machen.

Lodz, den 10 (22) Juni 1772.

Für den Präsidenten: Der Stadtrath Bednarzewski.
Sekretär: Michalski.

Inland.

Statuten

Der Lodzer Stadt-Credit-Gesellschaft.

§ 61. Der Personal-Dienst-Etat, sowie der Ausgaben-Etat für Administration, werden von der Direction im Einverständnisse mit dem Aufsichts-Comite entworfen.

Die in diesem Etat projektirten Gebühren der Direktoren sowie auch der Mitglieder des Aufsichts-Comites und der zum Dienste der Gesellschaft angestellten Personen bedürfen einer Bestätigung der General-Versammlung.

Diejenigen, welche bei der Direction der Gesellschaft Dienst-

eistungen verrichten, erhalten ihre Ernennung und Entlassung von er Direktion.

§ 62. Den Beamten, welche im Staats-Dienste waren und in den Dienst der Lodzer Stadt-Credit-Gesellschaft übergangen sind, sind die ferneren Emeritur-Beiträge gestattet, im Verhältnisse zu der Pension, welche sie während ihrer aktiven Dienstzeit bezogen und haben Anspruch zur Emeritur-Pension im Verhältnisse zu der im Staats-Dienste bezogenen Pension.

§ 60. Die Directoren haften persönlich und mit ihrem Vermögen, wenn sie eine Verordnung erlassen, welche diesen Statuten, sowie auch den Beschlüssen der General-Versammlung oder des Aufsichts-Comites, widersprechend ist; dagegen der Director, welcher eine den Beschlüssen der Direction entgegengesetzte Erkläung kundgiebt, oder welcher aus gerechten Gründen an den Beschlüssen nicht Theil nimmt, haftet nicht für die Folge dieser Verordnung.

§ 64. Jede Verkehrs-Angelegenheit und Correspondenz, welche sich auf die Gesellschaft beziehen, sei es mit Privat-Personen oder mit Staats-Behörden, werden von der Direction auf ungestempeltem Papier erledigt.

Alle Akten und Anträge, welche von der Gesellschaft in die Hypotheken-Bücher eingetragen werd.n, sowie die von der Gesellschaf ausgegebenen Pfandbriefe, Coupons und Atteste, sind von Stempel-Gebühren frei.

Anmerk. Die Befreiung von Stempel-Gebühren betrifft nicht die schriftlichen Akten, welche als Documente diejenigen Personen welche im Verkehr mit der Gesellschaft stehen, vorzustellen verpflichtet sind.

§ 65. Die Direction legt jährlich der General-Versammlung vor und publicirt in den Blättern den Bericht, welcher kurz enthalten muß alle Bestimmungen sowohl der Direction als auch des Aufsichts-Comites, sowie auch der im Laufe des Jahres abgehaltenen General-Versammlungen mit besonderer Hinzufügung des Ganges und der Folge einer jeden Operation. Bei jeder Berichterstattung muß Folgendes enthalten sein:

1) Die Anzahl der Anleihen, die Höhe der von den Anleihern der Gesellschaft zukommenden Capitalien von der vorhergehenden Rechnungs-Periode an gerechnet;
2) Die Anzahl Derjenigen, welche Mitglieder der Gesellschaft geworden, und denen eine neue Anleihe ertheilt wurde, sowie die Höhe der Summe von den ertheilten Anleihen;
3) Die Summen, welche von den Schuldnern innerhalb der Rechnungs-Periode in die Credit-Kasse eingezahlt wurden a) durch jährliche Zahlungen, welche zum Tilgungs-Capital bestimmmt sind, b) durch eine Abzahlung eines Theiles des Capitals, abgesehen von der festgesetzten Tilgung c) durch Einziehung der rückständigen Zahlungen mittelst Verkauf des zur Verpfändung gestellten Immobiliums und durch die von der Versicherungs-Anstalt erhobene Entschädigung für abgebrannte Theile der zur Verpfändung gestellten Immobilien;
4) Die Anzahl der Schuldner und die Summe der zur nächsten Periode nicht getilgten Schulden;

(Fortsetzung folgt.)

— Nachdem die in der letzten Nummer unseres Blattes mitgetheilte Bestimmung der Warschauer Reichs-Schatzkammer in Betreff der fälligen Coupons der Liquidationsbriefe, von Vielen nicht verstanden wurde, finden wir uns veranlaßt zu bemerken, daß die oben erwähnte Bestimmung nur die Annahme der fälligen Coupons in den Gouvernements-Kassen, keines Falls aber den Austausch der fälligen abgeschnittenen Coupons gegen baares Geld in der polnischen Bank betrifft.

Politische Nachrichten.

— Die englische Regierung hat dem Parlament die amtliche Korrespondenz in der Alabamafrage während der letzten Woche vorgelegt. Sie besteht aus 73 Depeschen und anderen Mittheilungen und zeigt den Lauf der Verhandlungen zwischen dem 29. April bis zum 11. Juni. Der Hauptinhalt dieser Aktenstükke ist bereits bekannt und überraschende Enthüllungen sind aus denselben nicht hervorzuheben. Zum allergrößten Theile sich die Dokumente Depeschen von der Hand Lord Granville's, General Schenck's, des amerikanischen Staatssekretärs Fish und Sir Edward Thornton's. Dieselben beziehen sich hauptsächlich auf den Zusatzartikel zum Washingtoner Vertrage und auf den Vorschlag zur Vertagung der schiedsgerichtlichen Verhandlungen. Nebenher aber verbreiten dieselben in mancher Beziehung Klarheit über die Ziele der beiden Regierungen und über die Stimmung, in welcher die Verhandlungen geführt wurden. Der Ton ist ein äußerst höflicher, allein in den amerikanischen Schriftstücken klingt überall bald stärker, bald schwächer die Schärfe noch durch welche die amerikanische Staatsschrift in erster Linie in nicht gerade erquicklicher Weise charakterisirte. Auf beiden Seiten bleibt unter der Annäherung in den Worten bis zum Schusse die zu Grunde liegende Verschiedenheit in der Grundauffassung klar merklich, und wenn auch gleichzeitig der Wunsch, den Vertrag zu retten, ebenfalls hervortritt, so scheint es doch, als wenn einstweilen für die Ueberbrückung der trennenden Kluft die Verhältnisse noch nicht ganz reif seien.

Der deutsche Reichstag ist geschlossen worden, nachdem er noch das Jesuiten-Gesetz in dritter Lesung erledigt und die Resolution auf Einführung der obligatorischen Civilehe und der Civilstandsregister angenommen hat. Ob die Regierung dem letzten Antrage schon jetzt zu entsprechen gewillt sein wird, dürfte fraglich sein. Er bezeichnet jedoch den Weg, welcher bei dem ausgebrochenen Konflikt zwischen Kirche und Staat eingeschlagen werden muß.

Der telegraphisch angezeigte Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Ztg." über die Papstwahl liegt uns heute vor. Eine bestimmte Ansicht der deutschen Regierung, bei der bevorstehenden Papstwahl aktiv aufzutreten, kann aus diesem Artikel nicht gefolgert werden. Er ist jedoch von Bedeutung, indem er die Richtung, welche die kirchlichen Verhältnisse nehmen können, falls bei der Papstwahl die Jesuitenpartei die Wahl einer ihr angehörigen Persönlichkeit durchsetzt. Von Alters her, bemerkt die „Nordd. Allg. Ztg.", sei das große und unmittelbare Interesse anerkannt gewesen, welches die Staatsgewalten, unter deren Scepter Katholiken leben, an einer Papstwahl haben und zwar an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, wie besonders daran, daß die Wahl von all den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, die es den Regierungen möglich machen, sie als eine gültige und jeden Zweifel ausschließende auch für sich und den Theil der katholischen Kirche in ihren Staatsgebieten anzuerkennen. Und so durfte früher schon und darf immer noch für unbedenklich erachtet werden, daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, verpflichtet sind gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, ehe sie dem durch dieselbe eingesetzten Souverän, der berufen sein soll, in ihren Ländern weitgehende Rechte, die in mancher Hinsicht an die Souveränetät grenzen, über ihre Staatsangehörigen auszuüben, diese Machtbefugnisse faktisch zugestehen. Ein Papst, welchem die Gesammtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen die Anerkennung versagen zu müssen glauben würde, wäre so wenig denbar, wie es denkbar ist daß ein Landesbischof in irgend einem Land Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein. Das Interesse der Staatsgewalten an der Papstwahl habe nun noch eine Steigerung erfahren durch die Veränderung, welche mit der Stellung des Episkopats in der römisch-katholischen Kirche vor sich gegangen. Die alte Selbstständigkeit des Episkopats sei gebrochen. Das vatikanische Konzil welches diese Veränderung besiegelte, habe die Stellung des Papstes auch zu den Regierungen von Grund aus verändert. Die Bischöfe sind nur noch Werkzeuge des Papstes, seine ihm verantwortlichen Beamte. Den Regierungen gegenüber sind sie folglich zu Beamten eines fremden Souveräns geworden und zwar eines solchen, dessen Macht vermöge der lehramtlichen Unfehlbarkeit den Charakter des vollendeten Absolutismus an sich trägt. „Ehe nun die Regierungen eine solche Stellung dem Neugewählten einräumen, ehe sie ihm die Ausübung solcher Rechte über ihre Staatsangehörigen gestatten, werden sie sich fragen müssen, ob Wahl und Persönlichkeit die Garantien darbieten welche sie gegen den Mißbrauch solcher Machtvollkommenheit zu fordern berechtigt und verpflichtet sind.

Wie der Telegraph meldet, hat der Papst wieder einmal einen Protest gegen seine Vergewaltigung erhoben, welcher in erster Reihe gegen Italien gerichtet zu sein scheint. Mit Deutschland scheint der heilige Vater jedoch noch unzufriedener zu sein, denn nach derselben Depesche hat er Italien wenigstens doch gesegnet, während Deutschland nicht unter den Ländern, die des päpstlichen Segens theilhaft geworden, figurirt. Bei dieser Gelegenheit wollen wir einer interessanten Perspektive gedenken, welche ein Jesuiten-Organ der Welt auf eine Aera neuer Religions-Kriege eröffnet. Die „Genfer Korrespondenz" vom 11. Juni gelangt in einem Artikel über die Namczanowski'sche Angelegenheit u. A. zu folgenden Aeußerungen: „Der Papst, welcher hoffte die Regierungen durch seine Milde zur Besinnung zu bringen, hat ihnen bereits nur zu viel Zugeständnisse gemacht. Heute sieht er, daß die Stunde der

Barmherzigkeit vorüber ist, und daß er früher oder später eine Periode der vollständigen und unerbittlichen Gerechtigkeit inauguriren muß. Wenn die Staaten aufhören, die Kirche offen anzuerkennen, so wird die Kirche ihrerseits gezwungen sein, die Staaten selbst nicht mehr anzuerkennen. Die Welt wird dann Zeuge grausamer Zerfleischung sein und die Regierungen würden sehr unrecht thun, wenn sie glaubten, daß die Massen ihnen folgen würden."

Das vom Engländer so stolz in Anspruch genommene „civis romanus sum" wird auch dem Angehörigen des Deutschen Reichs in fernen Zonen zu Theil. Zwei deutsche Kriegsschiffe haben die einem deutschen Kaufmann auf Haiti zugefügte Unbill gestraft, indem sie durch Wegnahme zweier haitischen Schiffe die Regierung von Haiti gezwungen haben, die Entschädigungsforderung des deutschen Kaufmanns zu bewilligen.

Das „Journal des Debats" giebt sich die unnütze Mühe, aus der bevorstehenden Reise des Kaisers von Oesterreich Veranlassung zu nehmen, Beunruhigung in Bezug auf den Orient hervorzurufen.

ЛОДЗИНСКIЙ УѢЗДНЫЙ СОВѢТЪ ОБЩЕСТВЕННАГО ПРИЗРѢНIЯ.

Объявляетъ симъ, что отъ даннаго 6 Iюня с. г. въ пользу Больницы Сго. Александра въ Лодзи Спектакля выручено дохода; отъ продажи билетовъ

35 штукъ по 60 коп.	—	21 руб.	
20 „ „ 35 „	—	7 „	
12 „ „ 15 „	—	2 „	25 коп.
изъ надбавокъ	—	2 „	97 „
и того было дохода		33 руб.	22 коп.

А какъ расходы составляли

За салу и освѣщение	—	5 руб;
За музику	—	5 „
За 500 шт. афнышковъ	—	3 „
итого	—	13 „

то чистаго дохода было 20 руб. 22 коп.

Das Comité der öffentlichen Kranken und Armen-Pflege im Lodzer Kreise

bringt hiermit zur Kenntniß, daß der am 6 (18) Juni zum Besten des hiesigen St. Alexander Hospitals gegebenen Theater-Vorstellung folgender Ertrag erzielt wurde u. z. für Billetverkauf:

35 Stück à 60	—	21 Rub.	
20 „ à 35	—	7 „	
12 „ à 15	—	2 „	25 Kop.
an Ueberzahlung	—	2 „	97 „
Zusammen		33 Rub.	22 Kop.

Auslagen:

Für Saal und Beleuchtung	5 Rub.
„ Musik	5 „
„ 500 Affischen	3 „
Zusammen	13 Rub.

verblieb also ein Reinertrag 20 Rub. 22 Kop.

Lodz, den 10 (22) Juni 1872

Sonntag, den 11 (23) l. M. ist ein Paß, ausgestellt für den Fuhrmann Mosiek Bauer aus Łask sowie ein Frachtbrief auf Salz, ausgeschrieben auf $2\frac{1}{2}$ Rub, in Lodz verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, dieselben auf dem hiesigen Magistrats-Bureau abgegeben zu wollen.

= Diejenigen geehrten Damen, welche von Seiten des Verwaltungsrathes der öffentlichen Armen- und Krankenpflege im Lodzer Kreise, zu der in Kurzem stattfinden sollenden Pfandlotterie die nöthigen Pfänder zu sammeln, gebeten wurden, und an diesem wohlthätigen Werk Theil zu nehmen behindert oder nicht gesonnen sein sollten, werden höflichst ersucht den Verwaltungsrath hiervon in Kenntniß setzen zu wollen.

= Morgen Sonntag, den 18 (30) Juni l. J. wird die mit Ungeduld erwartete Kapelle des Herrn Leàr im Sellin'schen Garten das erste und am folgenden Montag im „Paradiese" das zweite **Instrumental-Konzert** geben. Wir wünschen der Bielitzer-Kapelle welcher ein guter Ruf voran geht, viel Glück zu diesem Unternehmen.

Vor Ankauf irgend welcher Maschinen oder Scheer- Werkzeugen von den in Bałut im Hause des M. Starck wohnenden Eheleuten Dąbrowski, warne ich Jedermann, indem diese Gegenstände gerichtlich mit Beschlag belegt sind und der Käufer zur Verantwortung gezogen wird.

A. Drozdowski.

G. Leibio Schloima Herschkowitsch Rabinowitsch aus Kobrin Grodner-Gouvernement hat seinen Reisepaß verloren. Der Finder wird ersucht diesen gegen 1 Rub Belohnung bei A. J. Held im Hause Neumann abzugeben.

Печатать дозволяетъ Начальникъ Лодзинскаго Уѣзда фонъ Эттингенъ.

Издатель Редакторъ И. Петерзильге

Gedruckt bei J. Petersilge.